



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen - 80792 München

NAME  
Frau Jäger

**Per E-Mail**

TELEFON  
089 1261-1454

Optionskommunen  
Regierungen von  
Oberbayern, Mittelfranken,  
Unterfranken, Schwaben

TELEFAX  
089 1261-181454

E-MAIL  
Referat-I3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Regierungen  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Bayern -  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege  
(LAG FW TB Familie)  
Kommunaler Prüfungsverband  
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben  
I 3/6074.04-1/23

DATUM

17.08.2012

**Vollzug des SGB II;  
Bezug von ausländischen Altersrenten und Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 4  
Satz 1 SGB II**

Anlage

Urteil des BSG vom 16.05.2012, Az.: B 4 AS 105/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum o. g. Thema geben wir in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales die nachfolgenden Hinweise. Das AMS I 3/7074.04-1/23 vom 23.07.2012 wird  
hierdurch ersetzt.

// Zukunftsministerium  
*Was Menschen berührt.*

Wir weisen darauf hin, dass Ziffer 1.2 durch das Vorliegen der Begründung zum Urteil des BSG vom 16.05.2012, Az.: B 4 AS 105/11 R (s. Anlage), eine inhaltliche Änderung erfahren hat und die Begründung zu Ziffer 1.1 nicht mehr auf den Terminbericht, sondern auf die Urteilsbegründung abstellt.

## **1. Antragsteller mit laufendem Bezug ausländischer Altersrente**

### **1.1 Grundsatz:**

Den Ausführungen im BSG-Urteil ist zu folgen.

Die Ausführungen des BSG entsprechen dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzes.

Nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II erhält keine Leistungen nach dem SGB II, wer **Rente wegen Alters** (2. Alt.) oder **ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art** (3. und 4. Alt.) **bezieht**. Der Gesetzgeber definiert den Begriff der Rente wegen Alters nicht weiter, er begrenzt ihn aber auch nicht auf deutsche Renten (s. hierzu auch Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 4 SGB II).

Eine ausländische Altersrente kann daher sowohl als Rente im Sinne der zweiten Alternative als auch der vierten Alternative des § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II betrachtet werden. Welches der beiden Tatbestandsmerkmale einschlägig ist, hat das BSG in dem zu entscheidenden Fall dahin stehen lassen. Zur vierten Alternative hat das BSG in seiner Rechtsprechung zu § 142 SGB III festgestellt, dass ausländische Renten eine die SGB II-Leistungen ausschließende zumindest ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art sind, wenn die ausländischen Leistungen in ihrem Kerngehalt den gemeinsamen und typischen Merkmalen der inländischen Leistung entsprechen, d. h. nach Motivation und Funktion gleichwertig sind. Das BSG führt hierzu aus, dass entscheidende Kriterien für die Vergleichbarkeit die Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Träger, das Anknüpfen der Leistung an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze und der Lohnersatz nach einer im allgemeinen den Lebensunterhalt sichernden Gesamtkonzeption sind. Ohne Bedeutung ist hingegen, welches konkrete Lebensalter dabei die Leistungsgewährung nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedsstaates auslöst, noch, ob die ausländische Rentenleistung individuell den Lebensunterhalt in dem Staat des Aufenthalts sicherstellt.

Folge dieser Bewertung ist, dass die Bezieher ausländischer Altersrenten auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII (in der Regel wohl Drittes Kapitel) und damit an die kommunalen Träger zu verweisen sind.

Soweit die BA in ihren Vollzugshinweisen noch davon ausgeht, dass im Falle einer ausländischen Altersrente bzw. einer mit ihr vergleichbaren Sozialleistung, die deutlich vor dem frühest möglichen Eintrittsalter nach deutschem Rentenrecht gewährt wird, im Einzelfall zu prüfen sei, ob der Hilfebedürftige weiterhin gewillt ist, bis zum Renteneintritt nach deutschem Recht eine Beschäftigung aufzunehmen, ist dafür unseres Erachtens keine gesetzliche Grundlage zu erkennen. Wir gehen davon aus, dass die BA ihre Fachlichen Hinweise anpassen wird.

## 1.2 Übergangszeit

**Wie sind die laufenden Leistungsfälle zu behandeln? Ist ggf. für die Übergangszeit ein Erstattungsanspruch an die Träger der Leistungen nach dem SGB XII zu stellen? Inwieweit sind die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung mit zu erstatten?**

- a) Arbeitslosengeld II-Leistungsberechtigte mit laufendem Bezug von SGB II-Leistungen und einer ausländischen Rente sind zukünftig an die SGB XII-Leistungsträger zu verweisen. Eine Aufhebung bekannt gegebener Bescheide mit Wirkung für die Zukunft nach § 48 Abs. 2 SGB X ist nicht möglich, da die Entscheidung des BSG sich (unabhängig von der Frage, ob schon eine ständige Rechtsprechung vorliegt) nicht zugunsten des Berechtigten auswirkt (im Falle der Verweisung auf das SGB XII entfallen berufliche Eingliederungsleistungen, die Einkommens- und Vermögensfreibeträge sind niedriger). Die SGB II-Leistungen sind folglich bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weiter zu gewähren. Wir bitten die Jobcenter, die SGB II-Leistungsberechtigten rechtzeitig auf die Beantragung von SGB XII-Leistungen hinzuweisen.

Die Aufhebung von Leistungsbescheiden aus anderen Gründen bleibt davon unberührt.

- b) Antragsteller auf SGB II-Leistungen mit laufendem Bezug einer ausländischen Rente sind sofort an den SGB XII-Leistungsträger zu verweisen.
- c) Erstattungsansprüche gegen den zuständigen SGB XII-Leistungsträger sind, soweit nicht schon geschehen, unverzüglich geltend zu machen. Dies gilt unserer

Auffassung nach auch für die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Rundschreiben vom 26.10.2010 und 19.04.2010, Az I 3/2337-5/5/10.

## **2. Antragsteller mit Anspruch auf, aber ohne laufenden Bezug ausländischer Altersrenten**

### **2.1 Vorrangprüfung nach § 12a Satz 1 SGB II**

**Sind diese Personen vor Beginn des ausländischen Rentenanspruchs auf die Beantragung hinzuweisen? Ist der Antragsteller auf den Anspruch auf ausländische Altersrente als vorrangige Leistung gem. § 12a SGB II zu verweisen?**

Für Antragsteller, die zwar Anspruch auf eine ausländische Altersrente haben, diese aber bislang nicht beantragt haben, gilt der Grundsatz vom Nachrang der SGB II-Leistungen nach §§ 5, 9, § 12a Satz 1 SGB II. Die in § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II festgelegte Ausnahme findet auch für ausländische Altersrenten Anwendung mit der Folge, dass insbesondere bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres eine Verweisung auf die Altersrente zu unterbleiben hat. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut, der zu einer Subsumtion ausländischer Altersrenten führt. Eine teleologische Reduktion entsprechend den Gesetzesmotiven bei Schaffung der Vorschrift kommt nicht in Betracht: Der Gesetzgeber hat § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II zwar zum Schutz von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geschaffen, verpflichtend eine frühzeitige, mit erheblichen Abschlägen verbundenen Altersrente zu beantragen. Dieser Schutzzweck greift bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Anspruch auf eine ausländische Altersrente nicht, wenn eine Kürzung der Altersrente mit Erreichen der Altersgrenze nicht in Betracht kommt. Dies spräche für eine teleologische Reduktion des § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II dergestalt, die Vorschrift nur auf Leistungsberechtigte mit Anspruch auf Rente aus dem deutschen Rentenversicherungssystem anzuwenden. Die Beschränkung der Norm auf den in den damaligen Gesetzesmotiven formulierten Schutzzweck hätte jedoch zur Folge, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Anspruch auf eine ausländische Altersrente verpflichtet wären, diese mit Erreichen der Altergrenze zu beantragen mit der weiteren Folge, dass sie zu einem deutlich früheren Zeitpunkt von der Verpflichtung frei würden, den eigenen Lebensunterhalt und den der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft durch eigene Arbeit zu sichern als Deutsche. Dieses Ergebnis kann unseres Erachtens nicht gewollt sein, was für die Annahme eines über die ehemals formulierten Gesetzesmotive hinausgehenden Normzweck und damit für ein

Durchschlagen des weiten Wortlauts des § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II spricht. Auch für ausländische Leistungsberechtigte, die Leistungen nach dem SGB II beantragen, muss der Grundsatz des Förderns und Forderns gelten. Da sie das deutsche Sozialsystem in gleicher Weise in Anspruch nehmen wie deutsche Leistungsberechtigte, sind von Ihnen die gleichen Beiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zu fordern wie von deutschen Leistungsberechtigten. Viele Anspruchsberechtigte ausländischer Altersrenten sind z. T. unter 50 Jahre alt und noch erwerbsfähig; z. T. sind Bezieher ausländischer Altersrenten auch noch sozialversicherungspflichtig erwerbstätig. Die Berechtigten hätten zudem die Möglichkeit, bei gleichzeitigem Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zumindest bis zu ihrem 63. Lebensjahr zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beizutragen und zusätzliche Rentenanwartschaften auf eine deutsche Altersrente zu erwerben.

## 2.2 Übergangszeit

**Wenn die Rentenbewilligung nicht rechtzeitig zum Eintritt des 63. Lebensjahres erfolgt, sind übergangsweise weiter Leistungen des SGB II zu bewilligen; der Leistungsberechtigte ist erst mit Erhalt der ausländischen Rente auf Leistungen des SGB XII zu verweisen.**

Für die Zeit ab Rentenbeginn ist ein Erstattungsanspruch an den Leistungsträger des SGB XII zu stellen.

Dieses AMS ist nur für die Optionskommunen verbindlich. Für die gemeinsame Einrichtung liegt die Zuständigkeit bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 44 Abs. 4 SGB II), die Aufsicht liegt beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (§ 47 Abs. 1 SGB II).

Mit freundlichen Grüßen



Jäger  
Oberregierungsrätin